

237

**Gesetz
zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (ÄndG - WBFG)**

Vom 14. September 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) der Wohnungsbauförderungsanstalt für den Bereich des Landes die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen, soweit dies für besondere Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird Doppelbuchstabe cc) wie folgt geändert:

„cc) des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.“

b) nach dem Buchstaben e) wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) der Mieterseite.“

c) In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „d) und e)“ ersetzt durch die Worte „d) bis f)“.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Satz 3 (alt) werden die Wörter „Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr“ ersetzt durch „Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport.“

4. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie
und Verkehr

Peer Steinbrück

Der Minister
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

- GV. NRW. 1999 S. 557.

641

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen
bei mit öffentlichen Mitteln und
mit Wohnungsfürsorgemitteln
geförderten Miet- und
Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)**

Vom 14. September 1999

Aufgrund des § 18 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 614), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1998 (GV. NRW. S. 646), wird wie folgt geändert:

In § 2 a wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verzinsung nach Maßgabe des § 2 a wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 ausgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

- GV. NRW. 1999 S. 557

75

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Regelung von Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Energiewirtschaftsrechts**

Vom 14. September 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1993 (BGBl. I S. 2432, 2445), wird nach Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285) wird wie folgt geändert: